

Irrrøn ist amtlich – Beratung kann helfen!

Eine Aktion des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ) mit Unterstützung der Liga der Wohlfahrtsverbände, der Landesarmutskonferenz Berlin und des Deutschen Gewerkschaftsbunds Berlin-Brandenburg



Von „Anlage EKS“ bis „Zuschuss für Sachgüter“ Info zu Selbstständigkeit und Arbeitslosengeld II in Berlin

Mit diesem Info geben wir Selbstständigen, die Leistungen vom Jobcenter erhalten, einige Hinweise zu wichtigen sozialrechtlichen Fragen. Eine fachkundige Beratung kann das Info nicht ersetzen. Weiterführende Hilfen und Adressen von Beratungsstellen finden Sie am Ende des Textes.

Wie das Jobcenter und die IBB Ihre Existenzgründung fördern können

Beratung, Coaching, Fortbildung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Jobcenter die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit fördern. Dazu gehört in der Regel die Finanzierung einer allgemeinen Gründungsberatung. Das Jobcenter kann außerdem die Kosten für ein individuelles Coaching übernehmen, das dann auch bei der Erarbeitung des Business-Plans hilft. Eine Förderung von Buchhaltungs- oder von speziellen EDV-Kenntnissen ist ebenfalls möglich. Dagegen werden berufsspezifische Fortbildungen nicht gefördert.

Sachgüter und Dienstleistungen

Das Jobcenter kann Sachmittel und externe Dienstleistungen fördern, soweit sie für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind. Die Förderung ist sowohl als Darlehen als auch als Zuschuss möglich. Die Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen. Die Förderung muss vorher beantragt werden.

Einstiegsgeld

Das Jobcenter kann einen befristeten Zuschlag zur Regelleistung, das sogenannte Einstiegsgeld, bewilligen, wenn damit die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erreicht oder die Hilfebedürftigkeit absehbar beendet werden kann. Das Einstiegsgeld wird Selbstständigen deshalb nur bei Neuaufnahme einer hauptberuflichen oder der Ausweitung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Tätigkeit bewilligt. Die Höhe des Einstiegsgelds wird individuell festgelegt. Das Einstiegsgeld umfasst einen Grundbetrag von höchstens der Hälfte des Regelbedarfs (also ohne Kosten der Unterkunft). Einen Ergänzungsbetrag von 20 Prozent der Regelleistung sollen Leistungsberechtigte erhalten, die vor der Aufnahme der Selbstständigkeit länger als zwei Jahre arbeitslos waren. Bei schwer vermittelbaren Personen soll der Ergänzungsbetrag bereits nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit gezahlt werden. Wer in einer Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Personen lebt, soll pro Person 10 Prozent der Regelleistung als Ergänzungsbetrag erhalten. Insgesamt darf das Einstiegsgeld aber den Umfang von 100 Prozent der Regelleistung nicht übersteigen. Das Einstiegsgeld kann längstens für 24 Monate bewilligt werden. Die Höhe wird dabei häufig in vorher festgelegten Stufen verringert.

Arbeitslose, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben, können für eine Existenzgründung von der Agentur für Arbeit einen **Gründungszuschuss** erhalten. Beziehen sie ergänzend Arbeitslosengeld II vom Jobcenter, wird der Gründungszuschuss in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Der Gründungszuschuss lohnt sich in diesem Fall nur, wenn Existenzgründer damit rechnen können, dass sie ihre Hilfebedürftigkeit vor dem Auslaufen des Gründungszuschusses beenden.

Mikro-Kredite

Banken gewähren Kredite nur gegen Sicherheiten. Demgegenüber kann die Investitionsbank des Landes Berlin (IBB) sogenannte Mikro-Kredite bis zu 25.000 Euro aus dem

Kreditfonds für kleinere und mittlere Unternehmen auch ohne Sicherheiten gewähren. Die IBB vergibt die Kredite nicht nur für Neugründungen. Für Umschuldungen bestehender Verbindlichkeiten werden keine Kredite gewährt. Mehr unter: www.ibb.de/gruenden oder Tel. (0 30) 21 25-47 47.

Was das Jobcenter von Ihnen erwartet, wenn es Ihre Selbstständigkeit fördert

Vorlage eines tragfähigen Konzepts

Wenn Sie eine Förderung Ihrer Existenzgründung durch das Jobcenter beantragen, wird das Jobcenter erwarten, dass Sie an einer allgemeinen Gründungsberatung teilnehmen, zumindest einen Business-Plan erstellen und das Gründungsvorhaben von einer vom Jobcenter benannten „fachkundigen Stelle“ auf seine Tragfähigkeit prüfen lassen. Dazu werden Sie sehr viele Informationen sammeln, aufbereiten und dem Jobcenter auch offenlegen müssen.

Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben

Mindestens halbjährlich zum Abschluss des Bewilligungszeitraums fordert das Jobcenter eine abschließende Erklärung „Einkommen Selbstständiger“ (Anlage EKS) von Ihnen. Dazu werden Sie sämtliche Einnahmen und Ausgaben einzeln nachweisen müssen – eine Position „sonstige Kosten“ akzeptieren die Jobcenter nicht.

Herausgabe von Informationen

Gelegentlich fordern die Jobcenter geschäftliche Informationen an, durchaus auch nach der Gründung. Dies kann Kalkulationsgrundlagen, Konzepte zur Kundenakquise und Werbung, Überlegungen zur Senkung von Unternehmenskosten (zum Beispiel für Räume, Wareneinkauf, Schuldendienst) sowie Übersichten über den Umfang und die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit umfassen. Derartige Forderungen müssen im Einzelfall vom Jobcenter begründet werden. Beachten Sie bei der Herausgabe von Kundendaten auch Ihre Verpflichtung zum Datenschutz.

Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Das Jobcenter erwartet von Ihnen, dass Ihre selbstständige Tätigkeit dazu führt, dass Sie künftig ohne Unterstützung durch das Jobcenter leben können. Bei einer Neugründung rechnet das Jobcenter damit nach spätestens 24 Monaten, bei bestehender Selbstständigkeit nach zwölf Monaten. Wenn noch andere Personen mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sollte Ihr Einkommen zumindest Ihren eigenen Bedarf decken. Bei schwer vermittelbaren Leistungsberechtigten erwartet das Jobcenter, dass sie ihre Hilfebedürftigkeit mit der Selbstständigkeit wenigstens deutlich verringern. Wenn Ihre selbstständige Tätigkeit Ihre Hilfebedürftigkeit nicht überwindet oder deutlich mindert, wird das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie sich um Stellen in abhängiger Arbeit bewerben. Darüber hinaus kann das Jobcenter auch verlangen, dass Sie an Maßnahmen zur „Aktivierung und beruflichen Wiedereingliederung“ teilnehmen.

Wo es Konflikte mit dem Jobcenter und anderen Stellen geben kann

KFZ-, Telefon- und Internetnutzung

Die Fahrtkosten für ein privates Kraftfahrzeug, das beruflich eingesetzt wird, müssen in der Regel durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Die private und berufliche Nutzung müssen Sie darin unterscheiden. Die Ziele der privaten Fahrten müssen Sie dabei nicht angeben. Telefon- und Internetkosten können in der Regel ohne weitere Nachweise zur Hälfte als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Einsatz überwiegend privat genutzten Wohnraums

Sollten Sie Teile Ihrer Wohnung für die Selbstständigkeit nutzen, können Sie die darauf entfallenden Kosten, zum Beispiel für Miete und Heizung, als Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen absetzen. Die für die selbstständige Tätigkeit genutzten Teile Ihrer Wohnung werden dann aber nicht mehr beim Bedarf für die Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt.

Wirtschaftsgüter

Größere Anschaffungen können nicht wie im Steuerrecht über den Nutzungszeitraum abgeschrieben werden. Sie werden in voller Höhe von den Einnahmen im Bewilligungszeitraum abgesetzt. Da aber auch kein Verlustvortrag möglich ist, werden die Anschaffungskosten nur bis zur Höhe der Einnahmen im Bewilligungszeitraum berücksichtigt – soweit nicht auf Teilzahlungs- oder Leasing-Modelle zurückgegriffen werden kann. Sollten Sie für die Anschaffung ein Darlehen aufnehmen, empfiehlt es sich, im Darlehensvertrag ausdrücklich eine Zweckbindung anzugeben, da andernfalls das Jobcenter davon ausgeht, dass das Darlehen von Ihnen privat genutzt wird.

Erforderlichkeit von Investitionen

Das Jobcenter erwartet, dass Sie größere Anschaffungen vorab, nämlich bereits in der vorläufigen Erklärung „Einkommen Selbstständiger“, mitteilen. Nach Auffassung der Jobcenter soll die Anschaffung erst erfolgen dürfen, wenn sie im Rahmen der vorläufigen Leistungsbewilligung vom Jobcenter nicht beanstandet wird. Die Rechtsprechung sieht aber für einen solchen Genehmigungsvorbehalt keine gesetzliche Grundlage, so zumindest die Landessozialgerichte von Bayern und Sachsen.

Familienversicherung

Für Leistungsberechtigte, die „familienversichert“ werden können, führen die Jobcenter keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Die beitragsfreie Mitversicherung ist jedoch nur möglich, solange das Einkommen der familienversicherten Person geringfügig ist. Bei Arbeitnehmern wird eine geringfügige Beschäftigung sozialversicherungspflichtig, wenn das Entgelt aus einem oder mehreren Minijobs die Geringfügigkeitsgrenze (2015: 450 Euro monatlich bei durchgängiger Beschäftigung) überschreitet. Auch Selbstständige können nicht weiter familienversichert werden, wenn ihre Einkünfte (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) über dieser Grenze liegen. Zwar besteht auch für sie eine Pflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung, aber keine Pflicht, sich in

der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichern zu lassen. Um nicht im Nachhinein – wahlmöglich Jahre später – von den Kranken- und Pflegekassen mit rückwirkenden Beitragsforderungen konfrontiert zu werden, sollten Sie spätestens, wenn Ihre Einkünfte über einen längeren Zeitraum die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, darauf achten, dass das Jobcenter Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abführt. Wie das Jobcenter Sie versichert hat, können Sie im Bewilligungsbescheid nachlesen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Ein besonderes Problem für Selbstständige besteht im Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser ist für nebenberuflich und hauptberuflich Selbstständige unterschiedlich hoch. Als nebenberuflich gilt eine selbstständige Tätigkeit, wenn sie mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wird. In jedem Fall gilt das bei einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden in der Woche. Als nebenberuflich wird eine Tätigkeit auch angesehen, wenn das daraus erzielte Einkommen weniger als die Hälfte des durchschnittlich zur Verfügung stehenden Gesamteinkommens umfasst.

Für nebenberuflich Selbstständige wird für die Ermittlung des Mindestbeitrags ein Drittel, für hauptberuflich Selbstständige die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Überschreitet das tatsächliche Einkommen bei nebenberuflich Selbstständigen ein Drittel beziehungsweise bei hauptberuflich Selbstständigen die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze, wird das tatsächliche Einkommen herangezogen. 2015 lag die Beitragsbemessungsgrenze bei 4.125 Euro.

Wenn Ihr Einkommen aus selbstständiger Arbeit ausreicht, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden, stellt das Jobcenter die Leistungen ein und zahlt damit auch keine weiteren Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Jetzt müssen Sie sich selbst versichern. Sollten Sie durch die Kosten für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aber erneut hilfebedürftig werden, übernimmt das Jobcenter diese Kosten auf Antrag. Das gilt auch für den Zusatzbeitrag.

Nähere Informationen zur Beitragsberechnung finden Sie auf den Internetseiten des Spitzenverbandes der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen www.gkv-spitzenverband.de > Krankenversicherung > Grundprinzipien > Finanzierung > Beitragsbemessung > Einheitliche Grundsätze.

Sonderfall: Künstlersozialkasse

Künstler und Publizisten sind, wenn sie ihre Selbstständigkeit im Wesentlichen im Inland und nicht nur vorübergehend ausüben, über die Künstlersozialkasse versichert. Die Pflichtversicherung beinhaltet die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Wer dort versichert ist, trägt nur etwa

die Hälfte der Beiträge selbst. Der Beitritt zur Künstlersozialversicherung ist mitunter schwierig. Kunsthandwerker zum Beispiel sind ausgeschlossen. Auskünfte erhalten Sie über: www.kuenstlersozialkasse.de oder www.mediafon.net, den Beratungsservice für Solo-Selbstständige der Gewerkschaft ver.di.

Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft

Auch Selbstständige sind Mitglieder der gesetzlichen Unfallversicherung. In der Regel gehören sie der für die jeweilige Branche zuständigen Berufsgenossenschaft an. Sie können für sich selbst – aber nicht für ihre Beschäftigten – auf den Unfallversicherungsschutz verzichten und müssen dann auch keine Beiträge an die Berufsgenossenschaft entrichten. Dies entbindet jedoch nicht von anderen Pflichten – insbesondere der Mitteilungs- und Nachweispflicht über beschäftigte Mitarbeiter. Bei Verletzung dieser Pflichten können teilweise beachtliche Bußgelder verhängt und auch zügig vollstreckt werden. Weitere Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung erhalten Sie unter: www.dguv.de > Versicherung > versicherte Personen > Versicherung für Unternehmer/innen oder über die kostenlose Rufnummer: 0800 60 50 40 4.

Schein-Selbstständigkeit?

Nicht gerade selten sind Solo-Selbstständige nicht wirklich selbstständig tätig, sondern tatsächlich abhängig beschäftigt. Dies kann sein, wenn sie ganz überwiegend für einen Auftraggeber tätig sind. Eine Schein-Selbstständigkeit liegt sehr wahrscheinlich vor, wenn sie in der Betriebsstätte des Auftraggebers tätig und in seine Betriebsabläufe eingebunden sind. Spätestens wenn sie die gleiche Tätigkeit wie im Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer ausüben, ist eine Schein-Selbstständigkeit anzunehmen.

Die Schein-Selbstständigkeit ist mit erheblichen Nachteilen verbunden. Oft werden Schein-Selbstständige deutlich schlechter als Arbeitnehmer bezahlt. Schein-Selbstständige werden auch dazu eingesetzt, gesetzliche Mindestlöhne zu umgehen. Wird eine Selbstständigkeit von der Rentenversicherung als schein-selbstständig und damit sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmertätigkeit eingestuft, hat das erhebliche Folgen. So müssen nicht entrichtete Steuern und Sozialabgaben nachgezahlt werden. Diese Pflicht trifft in der Regel den Auftraggeber. Er hat dann sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil nachzuentrichten.

Bei einem Zweifel, ob es sich um eine abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit handelt, hilft die **Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund**. Sie prüft auf Antrag den sozialversicherungsrechtlichen Status Ihrer Beschäftigung. Mehr erfahren Sie über: www.deutsche-rentenversicherung.de > Rente & Reha > Rente > Allgemeines > Wer ist pflichtversichert? > Tatsächlich selbstständig. Auskünfte erteilt auch die **Informations- und Anlaufstelle zu Schwarzarbeit** bei der Senatsverwaltung für Arbeit (Tel. (0 30) 90 28-24 70). In einigen Branchen bieten auch Gewerkschaften Beratungen an (Adressen siehe letzte Seite).

Beratung kann helfen!

Gründungsberatung

Bedenken Sie: Wer sich nur aus der Not heraus selbstständig macht, scheitert schnell. Ein ausgereiftes Gründungskonzept und das Wissen um Finanzierungsmöglichkeiten erhöhen die Chancen, tatsächlich erfolgreich zu sein.

- **„Starthilfe“ – Der erfolgreiche Weg in die Selbstständigkeit**

Das Bundeswirtschaftsministerium gibt seit vielen Jahren diese Infobroschüre heraus. Der Klassiker bietet eine Reihe praxisnaher Hilfen für die Existenzgründung und Unternehmensführung. Auch als Download erhältlich über: www.beratung-kann-helfen.de unter „Ratgeber“.

- **Erste Anlaufstelle für Existenzgründer in Berlin**

Gemeinsame Plattform von Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Investitionsbank und Existenzgründer-Institut: www.gruenden-in-berlin.de

- **Liste von Beratungshilfen in Berlin**

Wir haben eine Übersicht über Beratungshilfen zu Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit zusammengestellt. Download über: www.beratung-kann-helfen.de unter „Ratgeber“.

Beratung von Solo-Selbstständigen, freien Mitarbeitern, Freiberuflern und zu Leistungen der Jobcenter

Sich selbstständig zu machen, ist eine Entscheidung mit weitreichenden Folgen. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass Sie alle Risiken selbst tragen müssen. Dabei geht es auch um die soziale Sicherung, den Schutz bei Berufsunfähigkeit und die Absicherung bei Mutterschaft. Das Einkommen ist oft unstetig und kann manchmal so gering sein, dass man kaum davon leben kann.

- <http://ratgeber-ungesicherte-jobs.dgb.de>. Internetratgeber des Deutschen Gewerkschaftsbunds zu unsicherer Beschäftigung. Dort gibt es auch Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema Solo-Selbstständigkeit.

- **Beratungsstellen** zum Arbeitslosengeld II finden Sie unter www.beratung-kann-helfen.de. Die Beratung ist unabhängig vom Amt, kostenlos und vertraulich. Allerdings sind diese Beratungsstellen in der Regel nicht auf die besonderen Fragen von Leistungsberechtigten, die selbstständig tätig sind, spezialisiert.
- **mediafon** berät umfassend auch zu sozialrechtlichen Fragen Solo-Selbstständiger. Das Beratungsnetz ist eine Tochter der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di. Die Beratung ist für ver.di-Mitglieder kostenlos, Nicht-Mitglieder müssen eine Gebühr entrichten. Mehr unter www.mediafon.net.
- **Für Crowdworker** stellt die IG Metall eine eigene Plattform bereit. Sie umfasst einen Ratgeber und viele Rechtsinformationen, die auch für andere Freiberufler und Solo-Selbstständige interessant sind. <http://faircrowdwork.org>
- **Weitere gewerkschaftliche Beratungsangebote** in Berlin für Solo-Selbstständige, auch bei Fragen zur Schein-Selbstständigkeit: Speziell zu **IT-Berufen** berät die IG Metall Berlin (www.igmetall-berlin.de/itk) und im Bereich **Gebäudereinigung** die IG BAU Berlin, Tel. (0 30) 206 206-30.
- **Leitfaden Selbstständigkeit und Arbeitslosengeld II** der ASG Hannover, 42 Seiten. Darin finden Sie ausführliche Hinweise zur Berechnung des Arbeitslosengelds II für Selbstständige. Download: www.asg-hannover.de unter „Beratungsstelle“ und dort bei den „Downloads“.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.beratung-kann-helfen.de

Kontakt (keine Beratung)

Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
Geschäftsstelle - Frank Steger
Kirchstraße 4, 14163 Berlin
Tel. (0 30) 2 00 09 40 15
www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

Stand: Mai 2016

Das Projekt „Mobile Beratung vor den Berliner Jobcentern“ wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen im Rahmen des Programms BerlinArbeit.